

SERVICE-BEDINGUNGEN

der Bruker Nano GmbH, Deutschland

I. Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für Aufträge des Bestellers an die Bruker Nano GmbH (nachstehend „Bruker“) über *Montagen, Inbetriebsetzungen, Reparaturen, Wartung und ähnliche Leistungen* (nachstehend zusammenfassend **„Serviceleistungen“** oder einzeln **„Serviceleistung“** genannt) im In- und Ausland.
2. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder die Einbeziehung von AGB des Kunden bedürfen bei Vertragsschluss ausdrücklicher Vereinbarung in Schriftform.
3. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Kunden, die Unternehmen i.S.d. §§ 14, 310 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches (nachstehend: BGB) sind.

II. Verrechnungssätze für Serviceleistungen

1. Stundenverrechnung:

Für jede Arbeits-, Warte-, Montagevorbereitungs- und Reisedunde im In- und Ausland werden Gebühren gemäss unserer aktuellen Preisliste berechnet.

2. Zuschläge:

Für Arbeiten in der die Zeit von 08:00 - 17:00 (Montag – Freitag) gelten die Stundensätze ohne Zuschlag. Für Arbeiten außerhalb dieser Arbeitszeiten werden Zuschläge wie folgt berechnet:

25%	Für die ersten zwei täglichen Überstunden (montags bis freitags)
50%	Für alle weiteren Überstunden sowie für Samstags- oder Sonntagsarbeit
30%	Für alle Nachtarbeiten (19.00 – 06.00 Uhr)
100%	Für alle Arbeiten an Feiertagen, die auf einen Samstag oder Sonntag fallen
150%	Für alle Arbeiten an Feiertagen, die auf einen regelmässigen Arbeitstag fallen, sowie am Ostersonntag, Pfingstsonntag und den Weihnachts-Feiertagen

3. Auslösung

Auslösung ist geschuldet zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten am Montageort, für jeden angefangenen Arbeitstag und für Sonn- und Feiertage, an denen nicht gearbeitet wird, die Service-Ingenieure jedoch zur Verfügung stehen.

INLAND

- a) Verpflegung gemäss unserer aktuellen Preisliste
- b) Übernachtung gemäss unserer aktuellen Preisliste

Reicht der Pauschalbetrag gem. Preisliste nicht aus, so sind die nachgewiesenen Mehrkosten vom Besteller zu tragen.

AUSLAND

Für Auslandsmontagen gelten besondere, von Fall zu Fall zu vereinbarende Auslösungssätze.

4. Auslagen

Dem Besteller werden die Kosten für die Beschaffung von Ausweispapieren und Arbeitsbewilligungen, für Impfungen, Telefonate und Beförderung von Gepäck, Werkzeug und Führungsgegenständen (auch für die Rücksendung) in Rechnung gestellt. Der Besteller ist bei der Beschaffung von erforderlichen Genehmigungen in seinem Land behilflich.

Zu Lasten des Bestellers gehen alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Serviceleistungen anfallenden Gebühren, Steuern und Abgaben ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland. Soweit diese von Bruker oder dem Personal von Bruker vorauslagt wurden, hat sie der Besteller an Bruker zu erstatten.

5. Reisekosten

Die Reisekosten (Hin- und Rückfahrt) einschliesslich Heimfahrten, die für das Servicepersonal anfallen, hat der Besteller zu erstatten. Bei Eisenbahnfahrten wird für Service-Ingenieure die zweite Wagenklasse zuzüglich evtl. Zuschläge, bei Flügen, soweit möglich, die Touristen- oder Economyklasse zugrunde gelegt. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs (Personenkraftwagen) wird die Gebühr gemäss der aktuellen Preisliste von Bruker je Fahrkilometer berechnet. Massgebend für die Berechnung der Reisekosten ist nach Wahl von Bruker Karlsruhe oder der Heimarbeitsplatz des Mitarbeiters als Abreisort und Rückreiseziel.

6. Wartezeit

Treten während der Ausführung der Serviceleistungen Unterbrechungen ein, die nicht von Bruker zu vertreten sind, so werden diese Wartezeiten wie Arbeitszeit zuzüglich Zuschlägen in Rechnung gestellt.

7. Arbeitszeiten

INLAND

Die üblichen Arbeitszeiten von Bruker sind von Montag – Freitag von 08:00 – 17:00 Uhr MEZ.

AUSLAND

Das Servicepersonal passt sich, soweit möglich, der beim Kunden eingeführten Arbeitszeit an. Als arbeitsfreie Tage gelten alle am betreffenden Arbeitsplatz üblichen arbeitsfreien Tage.

III. Vergütungen für Serviceleistungen, Abrechnung und Zahlung

1. Die Serviceleistungen werden nach Zeit gemäss den jeweils gültigen Montage-Verrechnungssätzen abgerechnet, sollte nicht ausdrücklich eine andere Abrechnungsweise vereinbart worden sein.
2. Die Rechnungen für Serviceleistungen sind binnen 14 Tage nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zahlbar. Auf Verlangen von Bruker ist ein angemessener Vorschuss an Bruker zu bezahlen. Bei den Verrechnungssätzen handelt es sich um Nettobeträge, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzukommt.
3. Der Besteller hat dem Servicepersonal von Bruker die geleisteten Stunden, Materialaufwand und die ausgeführten Arbeiten als Grundlage für die Abrechnung zu bescheinigen. Unterbleibt die Unterschrift, gleichgültig aus welchem Grund, so müssen etwaige Beanstandungen unverzüglich schriftlich gegenüber Bruker erhoben werden.

IV. Mitwirkungspflicht des Bestellers

Der Besteller muss gewährleisten, dass die Serviceleistungen sofort nach Ankunft des Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können. Der Besteller ist auf seine Kosten zur Unterstützung des Servicepersonals und zur technischen Hilfeleistung verpflichtet; insbesondere zu

- Bereitstellung der notwendigen geeigneten Fachkräfte; diese haben den Weisungen des zuständigen Servicepersonals von Bruker Folge zu leisten; sie bleiben jedoch im Arbeitsverhältnis und unter Verantwortung und Versicherungspflicht des Bestellers. Ungeeignete Arbeitskräfte können von Bruker zurückgewiesen werden und sind auf Kosten des Bestellers durch geeignete zu ersetzen.
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und Werkzeuge (z.B. Hebezeuge) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Wasser, Gas) und sonstiger Materialen, die zur ordnungsgemässen Durchführung der Serviceleistung erforderlich sind.
- Bereitstellung von Heizung, elektrischer Energie, Klimatisierung, Betriebskraft, Wasser und erforderlichen Anschlüssen
- Bereitstellung trockener und verschleissbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Servicepersonals sowie geeigneter diebessicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume für dieses.
- Rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen infolge besonderer Umstände am Einsatzort sowie deren laufende Überwachung und Ergänzung; Bereitstellung des erforderlichen Hilfsmaterials bei Unfällen.
- Bereitstellung der zur ordnungsgemässen Durchführung der Serviceleistungen erforderlichen Unterlagen (z.B. Pläne, Anleitungen, Zeichnungen, Berechnungen).
- Transport der Teile an den Aufstellungsort, Schutz der Teile vor schädlichen Einflüssen und Diebstahl.
- Besorgung sämtlicher von Bruker für die Ein- und Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstungen, Fahrzeugen und Materialien erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen.
- Freier Zugang zu allen Einsatzorten.
- Datensicherung unmittelbar vor Beginn der Arbeiten.

V. Auslandseinsatz

1. Ist die Landessprache am Einsatzort nicht Deutsch, hat der Besteller auf eigene Kosten dem Servicepersonal von Bruker einen kompetenten Dolmetscher während der Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen.
2. Das Servicepersonal von Bruker ist gegen Krankheit und Unfall nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland versichert. Bei Auslandseinsätzen trägt der Besteller bei Erkrankungen und Unfällen die Kosten für ärztliche Behandlung, Medikamente, Krankenhausaufenthalte, Transporte und Überführungen, soweit sie nicht von der deutschen Versicherung erstattet werden. Bei Arbeitsunfähigkeit wird der Service-Ingenieur auf Kosten des Bestellers in die Bundesrepublik Deutschland zurückreisen, sofern der Transport möglich ist, und Bruker wird auf Kosten des Bestellers eine Ersatzperson entsenden.
3. Steuern, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben (auch künftige), die von Bruker oder dem Personal von Bruker im Einsatzland im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen im Ausland erhoben werden, sind vom Besteller zu tragen.

VI. Höhere Gewalt und sonstige nicht zu vertretende Umstände

Bruker hat Fälle höherer Gewalt ebenso wie alle sonstigen Umstände, die ausserhalb des Einflussbereiches von Bruker liegen, nicht zu vertreten. Als solche Umstände gelten insbesondere Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Mobilmachung, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Aufruhr, Requirierung, Arbeitskämpfe, Beschränkungen des Devisentransfers, Embargo, Verzögerung bzw. Nichterteilung von Einfuhrgenehmigungen, Beschränkungen bei der Erteilung einer Ein- oder Ausreisegenehmigung für das Personal, Transportbeschränkungen, allgemeiner Mangel an Rohstoffen und Versorgungsgütern und Beschränkung der Energieversorgung.

VII. Montagefrist, Gefahrtragung

1. Alle Angaben von Bruker über die Dauer der Serviceleistung bzw. von Bruker genannte Ausführungsfristen sind nur annähernd massgeblich.
2. Verzögert sich die Serviceleistung durch Umstände wie in Ziff. VI aufgeführt, so tritt eine Verlängerung der Ausführungsfrist um diejenige Zeitdauer ein, in welcher diese Umstände die Leistungserbringung vorübergehend unmöglich machen. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, ebenso wie die Leistungsgefahr als solche, trägt der Besteller.

VIII. Verzug von Bruker - Verzugsschadenersatz

1. Erwächst dem Besteller nachweisbar infolge des Verzuges von Bruker ein Schaden, so kann er, abweichend von Ziff. XI nach einer Karenzzeit von 2 Wochen für jede vollendete Woche des Verzuges 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % der für die Serviceleistungen vereinbarten Vergütung als Verzugsschadenersatz verlangen. Macht der Besteller diese Pauschalen geltend, ist er mit weiteren Ansprüchen auf Verzugsschadenersatz ausgeschlossen.
2. Zur Inverzugsetzung bedarf es einer schriftlichen Mahnung, gerichtet an Bruker in Karlsruhe.

IX. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme des Gerätes verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Serviceleistung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Bruker, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Serviceleistung und Abnahmebereitschaft als erfolgt. Die Abnahme gilt in jedem Fall als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu welchem der Besteller den Gegenstand, an dem die Leistung erfolgt ist, in Benutzung genommen hat.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von Bruker für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten erkennbaren Mangels vorbehalten hat.
4. Die Kosten der Abnahme trägt der Besteller, insofern diese die Standardabnahmeprozedur überschreitet.

SERVICE-BEDINGUNGEN

der Bruker Nano GmbH, Deutschland

X. Gewährleistung

1. Nach Abnahme der Serviceleistung bzw. nach dem Zeitpunkt, an dem der Besteller zur Abnahme verpflichtet war, haftet Bruker für nicht nur unwesentliche Mängel der Serviceleistung. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel Bruker unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Während der Gewährleistungszeit entdeckte und ordnungsgemäß gemeldete Mängel der Serviceleistungen werden nach Wahl von Bruker kostenlos durch Nachbesserung oder Neuerbringung beseitigt. Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungsarbeiten bzw. neu erbrachte Leistungen beträgt ein Jahr.
3. Die Haftung von Bruker für Mängel entfällt, wenn der Besteller ohne vorherige Genehmigung von Bruker Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten selbst vorgenommen hat.
4. Die Gewährleistung erstreckt sich ferner nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
5. Bei Arbeiten an gebrauchten Maschinen und/oder mit gebrauchten Ersatzteilen, die der Kunde bestellt, haftet Bruker nicht für die Funktionsfähigkeit der übernommenen Maschinen/Teile.

XI. Haftung

1. Bruker haftet dem Besteller aus gesetzlichen oder vertraglichen Haftungstatbeständen nur, wenn Bruker Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
2. Die Haftungsbegrenzung nach Ziff. XI Nr. 1. gilt jedoch nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Schäden aus der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten („Kardinalspflichten“) oder wenn der Besteller aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses auf die ordnungsgemäße Pflichterfüllung vertraut.
3. Beruht die Haftung nicht auf Pflichtverletzungen von Organen oder leitenden Angestellten von Bruker, ist die Haftung auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens unter Ausschluss einer Haftung für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, begrenzt. Ferner ist die Haftung von Bruker auf von Bruker vorhersehbare und typische Schäden begrenzt; insoweit haftet Bruker bis zum Auftragswert. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn die Haftung auf Vorsatz beruht. Soweit Bruker nicht selbst haftet, werden dem Besteller auf Verlangen die Ansprüche abgetreten, die Bruker gegenüber Dritten zustehen.
4. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts XI. gelten nicht für von Bruker übernommenem Beschaffungsrisiko, abgegebenen Garantien oder arglistigem Verschweigen von Mängeln in Bezug auf die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung sowie aus Produkt-, Gefährdungs- oder Zufallhaftung. Die Haftung aus diesen Tatbeständen bleibt unberührt.

XII. Verjährung

1. Gewährleistungsansprüche gegen Bruker wegen Mängeln einer Serviceleistung, die nicht an einem Bauwerk erfolgt, verjähren, abweichend von der gesetzlichen Regelung in § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB in einem Jahr. Sonstige Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – verjähren ebenfalls in einem Jahr, es sei denn ihnen würde vorsätzliches oder arglistiges Verhalten von Bruker zugrunde liegen.
2. Das Recht des Bestellers, für einen von ihm angezeigten Mangel Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, verjährt in 6 Monaten von dem Zeitpunkt der Anzeige an.

XIII. Sicherheitsvorschriften

Der Besteller ist für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und anderer gesetzlicher Bestimmungen verantwortlich. Er hat Service-Mitarbeiter von Bruker über bestehende Sicherheitsvorschriften schriftlich zu unterrichten. Der Besteller hat Bruker von Verstößen des Servicepersonals gegen Sicherheitsvorschriften zu benachrichtigen sowie auf besondere Gefahrenlagen explizit hinzuweisen.

XIV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Bruker und dem Besteller gilt deutsches Recht.
2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und der sonstigen Rechtsbeziehung zum Besteller ist Karlsruhe (Deutschland). Bruker ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage gegen diesen zu erheben. Beiden Parteien bleibt außerdem vorbehalten, etwaige Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entscheiden zu lassen. In diesem Falle ist bei einem Streitwert unter EUR 150.000,00 durch einen Schiedsrichter, bei höherem Streitwert durch drei Schiedsrichter zu entscheiden.

XV. Zusicherung der Unbestechlichkeit

1. Bruker hält sich an die deutschen und US-amerikanischen Gesetze gegen Bestechlichkeit und Bestechung und verlangt dasselbe vom Besteller.
2. Der Besteller garantiert im Sinne einer selbständigen Garantie gemäß § 311 Abs. 1 BGB, dass (a) keiner seiner Geschäftsführer, Prokuristen, sonstigen Vertreter oder Angestellten Geld oder geldwerte Leistungen oder Güter irgendeinem Kunden, einer staatlichen Institution oder Organisation, einem Beamten oder einem Angestellten des öffentlichen Dienstes zum Zwecke der Aufnahme oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung mit ihm oder mit Bruker bezahlt hat oder bezahlen wird und (b) er sich strikt an die deutschen und US-amerikanischen Gesetze gegen Bestechlichkeit und Bestechung hält.

Stand: 01.07.2010